

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 16. Januar 1964

179. Baulinien (Genehmigung). Am 1. Februar 1963 ersuchte der Gemeinderat Hedingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 20. August 1962 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Frohmoosstrasse II. Kl. Nr. 6, von der Hauptverkehrsstrasse S bis zum Gehr, sowie an der Güpfl- und der Oberdorfstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Affoltern vom 7. Februar 1963 sind gegen den am 11. September 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die Festsetzung dieser Baulinien erfolgt in erster Linie im Hinblick auf den projektierten Quartierplan Gehr, dessen nordöstliche und westliche Begrenzung diese Strassen bilden sollen.

Die 1,3 km lange Frohmoosstrasse verbindet die Zürichstrasse, Hauptverkehrsstrasse S, I. Kl. Nr. 1 a, mit dem Weiler Frohmoos. Gegenstand der Vorlage bildet das ca. 650 m lange Teilstück bis zum Waldeingang im Gehr. Der mit 24 m festgesetzte Baulinienabstand entspricht der Verkehrsbedeutung der Strasse. Bei der Einmündung in die Zürichstrasse ist der Baulinienabstand bis auf 45 m erweitert. Bei den Einmündungen von Quartierstrassen weisen die Baulinien, soweit es die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Im Bereich der Waldparzelle Kat.-Nr. 4686 sind ideelle Baulinien im Sinne von § 10 Absatz 1 des Baugesetzes festgesetzt. Im Bereich der scharfen Kurve im Gehr ($R = 25$ m) ist der Baulinienabstand, soweit es die Sichtverhältnisse auf der Innenseite erfordern, erweitert. Die Baulinien schliessen an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 444 vom 9. Februar 1956 genehmigten Baulinien der Zürichstrasse an.

Die Oberdorfstrasse verbindet die Zürichstrasse mit der Haldenstrasse (III. Kl.) im Oberdorf. Die Baulinienvorlage erstreckt sich auf das ca. 340 m lange Teilstück von der Zürichstrasse bis zum Feldenmoosbach, der die südliche Begrenzung des Quartierplanes Gehr bilden soll. Die ca. 230 m lange Güpflstrasse verbindet die Frohmoosstrasse mit der Oberdorfstrasse. Die mit 22 m bzw. 18 m festgesetzten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die Baulinien weisen bei den Einmündungen der Quartierstrassen, soweit es die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Sie schliessen an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 444 vom 9. Februar 1956 genehmigten Baulinien der Zürichstrasse bzw. an die zu genehmigenden Baulinien der Frohmoosstrasse an.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Hedingen vom 20. August 1962 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Frohmoosstrasse II. Kl. Nr. 6 von der Hauptverkehrsstrasse S bis zum Gehr, sowie an der Güpfl- und der Oberdorf-

strasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Hedingen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hedingen unter Rücksendung von je zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Affoltern sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. Januar 1964.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:



J. Müller

1 Satz Pläne mit Fotokopie des RRB an Ing'büro Bregenzer
13.2.1964/f